

Rechtsformwahl und Möglichkeiten zur Aufnahme weiterer Partner aus steuerlicher Sicht – ENTWURF – NUR FÜR DISKUSSIONSZWECKE

München, Februar 2022

Übersicht

1. Kriterien zur Rechtsformwahl
2. Steuerlicher Belastungsvergleich
3. Formale Bemerkungen
4. Überlegungen zur gemeinschaftlichen Unternehmung
 - a) Personengesellschaft (OHG oder Variante als GmbH & Co. KG)
 - b) Kapitalgesellschaft (GmbH)

1. Kriterien zur Rechtsformwahl

- a) Dauer
- b) Haftung
- c) Außenwirkung
- d) Fungibilität (der Anteile)
- e) Steuerliche Kriterien
- f) Kapitalaufbringung
- g) Rechnungslegungsvorschriften
- h) Publizitätspflichten
- i) Laufende Kosten

... nicht abschließend

2. Steuerlicher Belastungsvergleich (I)

a) Indirekte Steuern grundsätzlich gleich

b) Direkte Steuern (Ertragsteuern) mit gravierenden Unterschieden

- Beide Rechtsformen zahlen Gewerbesteuer (in Geretsried 13,3%), allerdings haben die Personenunternehmen (GbR/ OHG/ KG) einen Freibetrag von 24.500 €.
- GmbH wird als Kapitalgesellschaft zusätzlich mit Körperschaftsteuer (+ Soli) belegt
- GbR/ KG/ OHG zahlen als Gesellschaft keine Körperschaftsteuer, sondern die Gesellschafter (= sog. Mitunternehmer) zahlen – unabhängig von den Entnahmen – anteilig Einkommensteuer.
- Der Steuersatz hängt vom Gesamteinkommen der Partner ab. Er beginnt ab 14% und beträgt ab 250.000 € 45% zzgl Solz. Bei einem Gewinn von 100.000 € beträgt bei der Einzelveranlagung die Steuer ca. 30-35%.
- Ausschüttungen bei der GmbH unterliegen zusätzlich der Einkommensteuer auf Ebene der Anteilseigner, wobei sowohl die sog. Abgeltungsteuer als auch die Einkommensteuer im Teileinkünfteverfahren (60%) zur Anwendung kommen kann.
- Umgekehrt kann bei den Personenunternehmen auch die sog. Thesaurierungsbegünstigung beantragt werden (Steuersatz nominal 28,25%).

2. Steuerlicher Belastungsvergleich (II)

Beispielsberechnung:

a) Thesaurierungsfall:	GmbH	GbR/ KG/OHG
Gewinn vor Steuern	100	100
Gewerbsteuer	-13	-13*
Körperschaftsteuer/Soli	-16	---
Einkommensteuer/Soli	----	-30-45
Anrechnung GewSt	----	+13
nach Steuern	71	55-70
(zur Verfügung für Investitionen)		

2. Steuerlicher Belastungsvergleich (III)

Beispielsberechnung:

b) Ausschüttungsfall:	GmbH	GbR/ KG/OHG
Gewinn nach Steuern	71	55-70
Steuer auf Entnahme	18	0
Steuerbelastung	47	30-45

3. Formale Bemerkungen

1. Außer für die GbR (sog. BGB-Gesellschaft) gelten für alle anderen Rechtsformen gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB)
2. Für die GmbH gilt *zusätzlich* das GmbHG, die GmbH ist grundsätzlich deutlich formaler als die Personengesellschaften, das gilt für Gesellschaftsverträge, Arbeitsverträge (mit den Anteilseignern), Darlehensbeziehungen (zu den Gesellschaftern).
3. Auch AG (Stammkapital 50.000 €) wäre denkbar, allerdings noch formaler als die GmbH (z.B. Aufsichtsrat)
4. D.h. die Beziehungen zwischen der GmbH und ihren Anteilseigner müssen, wegen des sog. Trennungsprinzips, immer sauber dokumentiert werden. Andernfalls drohen steuerlich sog. „verdeckte Gewinnausschüttungen“
5. Die Gesellschafter der GmbH haften nur mit ihrem Stammkapital, soweit es eingezahlt ist.
6. Bei der GbR und OHG haften alle Gesellschafter unbegrenzt mit ihrem Privatvermögen.
7. Bei der KG haftet der Komplementär unbeschränkt, der Kommanditist mit der jeweiligen Hafteinlage. Die KG kann auch als GmbH & Co. KG gestaltet werden. In diesem Fall ist idR die GmbH Komplementärin, dadurch wird indirekt eine Haftungsbegrenzung erreicht.

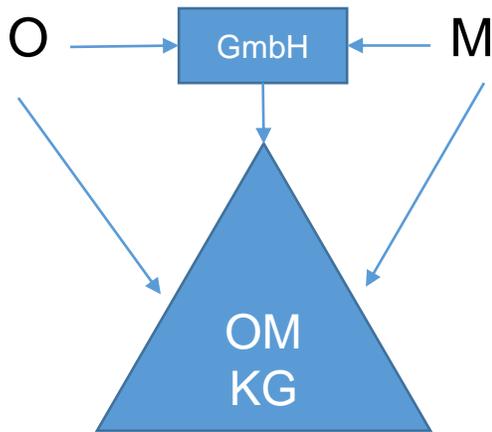
4. Überlegungen zum gemeinschaftlichen Unternehmen (I)

GbR/ Offene Handelsgesellschaft (I)

1. Alle Gesellschafter haften als Mitunternehmer unbegrenzt und sind zur Geschäftsführung verpflichtet.
2. Die OHG ist zusätzlich zum Handelsregister einzutragen
3. Gesellschaftsvertrag und Gründung im Übrigen nicht formgebunden; es empfiehlt sich jedoch, alles (notariell-)vertraglich zu regeln.
4. Kein Mindestkapital erforderlich, aber separate Kapitalkonten müssen geführt werden.

4. Überlegungen zum gemeinschaftlichen Unternehmen (II)

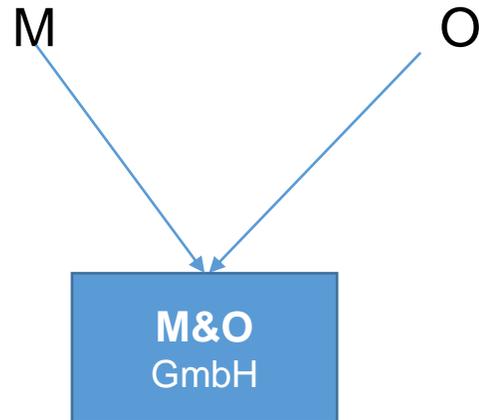
GmbH & Co. KG als Variante



- Grds. wie bei der OHG, aber
- O und M nur als Kommanditisten zur Haftungsbegrenzung (Vorsicht – im Verlustfall nur begrenzte Verrechnung steuerlich möglich)
- GmbH als Komplementärin, die 0% an der KG hält. Rest halten O und M
- Für die GmbH wird (nominales) Stammkapital (25.000 €) benötigt.
- IdR gleiche Beteiligungsverhältnisse an der KG wie an der GmbH
- GmbH ist selbst auch steuer- und buchführungspflichtig
- Im Vergleich zum reinen GbR/ OHG-Modell daher administrativ höherer Aufwand (ca. 2.000-3.000 € pro Jahr)

4. Überlegungen zum gemeinschaftlichen Unternehmen (III)

Kapitalgesellschaft – GmbH



- Gründung einer GmbH, idR Bargründung, mindestens 12.500 € sind einzuzahlen.
- Satzung (Notar), gewisse zusätzliche Kosten gegenüber der GbR/ OHG

4. Überlegungen zum gemeinschaftlichen Unternehmen (IV)

Zusammenfassung

	Formalia	Haftung	Steuern Betrieb	Steuern privat	„Exit“
OHG/GbR	++	--	--	-	+
GmbH & Co. KG	-	+	--	-	-
GmbH	--	++	+	--	-